

Ordnung über die Zulassung zum Fach „Antike Sprachen und Kulturen“ im Zwei-Fach-Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 21. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 88/2022) erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2a Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Ägyptologie
- § 2b Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Alte Geschichte
- § 2c Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Byzantinistik
- § 2d Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Griechische Philologie
- § 2e Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft
- § 2f Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Judaistik
- § 2g Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Lateinische Philologie
- § 2h Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Mittellateinische Philologie
- § 2i Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik, Numismatik der Antike
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Fach „Antike Sprachen und Kulturen“ im Zwei-Fach-Master-Studium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2a

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Ägyptologie

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, in einem der folgenden Fächer:

- Ägyptologie,
- Klassische Archäologie,
- Archäologie der römischen Provinzen,
- Ur- und Frühgeschichte,
- Alter Geschichte,
- Altertumswissenschaften,
- Alter Orient,
- Byzantinistik,
- Lateinischer Philologie,
- Griechischer Philologie,
- Sprachen und Kulturen Afrikas,
- Islamwissenschaft,
- Arabistik,
- Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft,
- Theologie

beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus den in Satz 1 genannten Fächern erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2b

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Alte Geschichte

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Geschichte mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2c

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Byzantinistik

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Byzantinistik im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40

einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2d

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Griechische Philologie

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Griechischen Philologie im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Kenntnisse des Klassischen Griechisch, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2e

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus den in Satz 1 genannten Fächern erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum und Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2f

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Judaistik

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Judaistik im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 60 einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Kenntnisse der biblischen, rabbinischen, mittelalterlichen sowie modernen hebräischen Sprache, die dazu befähigen, einen hebräischen Text zu verstehen, nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2g

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Lateinische Philologie

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Lateinischen Philologie im Umfang von mindestens sechs

Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) ¹Es müssen Lateinkenntnisse, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, nachgewiesen werden. ²Diese Kenntnisse können durch einen Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie oder in einem vergleichbaren Fach nachgewiesen werden, wenn dieser Studiengang sprachpraktische Übungen im Umfang des Kölner Studiengangs "Lateinische Philologie" umfasst.

(5) Es müssen Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum nachgewiesen werden.

(6) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2h

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Mittellateinische Philologie

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Mittellateinischen Philologie im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus dem in Satz 1 genannten Fach erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum sowie Kenntnisse des mittelalterlichen Latein, die zur Übersetzung mittelschwerer Prosa- und Poesietexte ins Deutsche befähigen, nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 2i

Zugangsvoraussetzungen für die Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik der Antike

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang in Antike Sprachen und Kulturen im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus den in Satz 1 genannten Fächern erbracht worden sein. ³Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum nachgewiesen werden.

(5) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. ²Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach §§ 2a-i Absätze 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. ³Wird keine Gesamtnote nachgewiesen, erfolgt – mit Ausnahme einer Bewerbung nach § 2b – eine Einordnung der Bewerbung hinter der letzten Bewerberin beziehungsweise dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. ⁴Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 2a-i nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 2a-i und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit §§ 2a-i Absätze 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 30. Juni bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im

Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert.³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann.⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen.⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben.⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2023/2024.³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Fach „Antike Sprachen und Kulturen“ im Zwei-Fach-Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 31/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 26. April 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 13. Juni 2023.

Köln, den 21. Juni 2023

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé